

Art. 6.

Es wird die Stelle des Präsidenten vom Fürstentum Neuh jüngerer Linie, die eine Direktorstelle vom Großherzogtum Sachsen, die andere vom Fürstentum Neuh jüngerer Linie besetzt. Von den Stellen der Landrichter hat das Fürstentum Neuh jüngerer Linie vier, eventuell fünf, das Großherzogtum Sachsen drei zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle des Ersten Staatsanwalts steht dem Fürstentum Neuh jüngerer Linie, die Besetzung der Stelle des Staatsanwalts dem Großherzogtum Sachsen zu.

Von den Gerichtsschreiberstellen werden drei vom Fürstentum Neuh jüngerer Linie und eine, eventuell zwei vom Großherzogtum Sachsen besetzt.

Art. 7.

Jede Regierung wird die für eine Stelle von ihr in Aussicht genommene Person vor der Ernennung der anderen Regierung namhaft machen. Bedenken, welche gegen die betreffende Person erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungsurkunden für den Präsidenten, die Direktoren, die Landrichter, die Staatsanwälte und die Gerichtsschreiber werden von beiden vertragsschließenden Regierungen ausgestellt. Die Behändigung auch nur einer Anstellungsurkunde begründet die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügung.

Das Direktorat der in das Landgericht neu eintretenden Direktoren und Landrichter wird durch Vereinbarung beider vertragsschließenden Regierungen festgesetzt.

Art. 8.

Das sonstige im Artikel 5 bezeichnete Personal wird auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts durch die Regierung des Fürstentums Neuh jüngerer Linie als geschäftsführende Regierung nach vorausgegangener Verständigung mit der Regierung des Großherzogtums Sachsen und zugleich in deren Austrage angestellt.

Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der beteiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältnis der Bevölkerung der zu dem Landgerichtsbezirk gehörigen Staatsgebiete Bedacht zu nehmen.

Art. 9.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Fürstentums Neuh jüngerer Linie unterworfen.

Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches geordnet wird, die im Fürstentum Neuh jüngerer Linie gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Zivilstandsdiener sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der Regierung des Großherzogtums Sachsen erhält, maßgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Fürstentum Neuh jüngerer Linie gegen Zivilstandsdiener dieses Fürstentums